



Glossar Asyl für die EuRegio

Salzburg • Berchtesgadener Land • Traunstein
Deutschland - Österreich

Im Rahmen der Veranstaltung

Grenzenloses Engagement in der EuRegio

Am 26. November 2016 in der Fachhochschule Salzburg

Flucht und Asyl in der EuRegio

Salzburg • Berchtesgadener Land • Traunstein

Im September 2015 begann der Helfermarathon an der Grenze von Freilassing und Salzburg sowie an den Bahnhöfen und Hotspots der beiden Städte. Mitbürger_innen aus der ganzen Region und teilweise aus weit entfernten Teilen Deutschlands und Österreichs kamen zu uns, um die ankommenden Personen bestmöglich zu versorgen. In Erinnerung an das unglaubliche zivilgesellschaftliche Engagement, das sich innerhalb kürzester Zeit in unserer EuRegio gebildet hat und noch immer anhält, lädt das Organisationsteam alle freiwilligen Helfer_innen, die in der EuRegio tätig sind, zu einem grenzübergreifenden Helferfest ein. Grenzübergreifend zu helfen, heißt auch zwei verschiedene Systeme kennenzulernen sowie die unterschiedlichen und doch wieder ähnlichen Nothilfemaßnahmen funktionieren zu sehen. Die unterschiedliche Gestaltung der Rechtssysteme fordert uns im Umgang mit Personen mit Fluchthintergrund oft heraus. Das vorliegende Glossar versucht einen kleinen Überblick über die diversen Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit Asyl zu geben.

Wir bedanken uns

bei Sophie Jackl, Koordinationsstelle ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer im Bereich Asyl des Landratsamtes Berchtesgadener Land, für die praktische Umsetzung und Quellenrecherche,

beim Land Salzburg für den kostenfreien Druck,

Bei Sarah Baier, Salzburger Bildungswerk, für das Design

sowie bei Ludwig Daller, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Regionaldirektion Salzburg – Außenstelle Salzburg, für die Unterstützung bei der Ausarbeitung.

Organisationsteam:



Inhaltsverzeichnis Deutschland

Ablehnung	6	Entscheider_innen	14
Abschiebung	6	Erstaufnahmeeinrichtung	14
Abschiebungsverbot	6	Familiennachzug	14
Anhörung	7	Flüchtlingsschutz	15
Arbeitserlaubnis	7	Folgeantrag	15
Arbeitslosengeld II	8	Freiwillige Rückkehr	15
Artikel 16a	8	Gemeinschaftsunterkunft	16
Asyl	8	Integration	17
Asylantrag	9	Königsteiner Schlüssel	17
Asylberechtigte_r	9	Medizinische Versorgung	18
Asylbewerber_innen	9	Niederlassungserlaubnis	19
Asylbewerberleistungsgesetz	9	Politisch Verfolgte	20
Asylsuchende	10	Subsidiärer Schutz	21
Asylverfahren	10	Unbegleitete Minderjährige	21
Aufenthaltserlaubnis	10	Zentrale Rückkehrberatung	22
Aufenthaltstitel	10	Südostbayern	
Aufnahmeeinrichtung	11		
Ausländerbehörde	11		
Auswärtiges Amt	11		
Blaue Karte EU	12		
Bundesamt für Migration und	12		
Flüchtlinge			
Dezentrale Unterkunft	13		
Duldung	13		
EASY	14		

Inhaltsverzeichnis Österreich

Ablehnung	6	Folgeantrag	15
Abschiebung	6	Freiwillige Rückkehr	15
Arbeitserlaubnis	7	Grundversorgung	9
Asyl	8	Humanitäres Aufenthalt	19
Asylantrag	9	Integration	17
Asylberechtigte_r	9	Landesquartiere	16
Asyl für politisch Verfolgte	8	Organisierte Unterkunft	13
Asylsuchende	10	Quotenschlüssel	14
Asylverfahren	10	Rückkehrhilfe	22
Asylwerber_innen	9	Subsidiärer Schutz	21
Ärztliche Versorgung	18	Unbegleitete minderjährige Fremde	21
Aufenthaltsbewilligung	10	Verbot der Abschiebung	6
Aufenthaltstitel	10		
Bedarfsorientierte Mindestsi- cherung	8	Zuständige Behörden Asyl- verfahren	11
Blaue Karte EU	12		
Bundesamt für Fremdenwe- sen und Asyl	12		
Bundesbetreuung	11		
Bundesministerium für Euro- pa, Integration und Äußeres	11		
Duldung	13		
Einvernahme	7		
Entscheider_innen	14		
Erstaufnahmestelle	14		
Familienzusammenführung	14		

Inhaltsverzeichnis Deutschland & Österreich/EU

Aberkennung der Flüchtlings- eigenschaft	6	Migrant_in	18
Asylrecht	10	Migration	18
Ausschlussklauseln	11	Minderheit	19
Ausweisung und Zurückwei- sung eines Flüchtlings	12	Neuansiedlung	19
Besonderes schutzbedürftige Personen	12	Person mit Migrationshinter- grund	19
Binnenvertriebene	12	Radikalisierung	20
Charta der Grundrechte der EU	13	Rassismus	20
Daueraufenthalt	13	Reintegration	20
Drittstaatsangehörige	13	Rückführung	20
Dublin-Verordnung	13	Sicherer Herkunftsstaat	20
Flüchtling	15	Staatenlose_r	21
Flüchtlingsstatus	15	Transitland	21
Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprache	16	Trauma	21
Genfer Flüchtlingskonvention	16	United Nations High Commis- sioner for Refugees	22
Herkunftsstaat	17		
Innerstaatliche Fluchtalter- native	17		
Integration	17		
Internationale Organisation für Migration	17		
Kontingentflüchtling	18		
Langfristig Aufenthaltsbe- rechtigte_r	18		

Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

A Im EU-Kontext, die Entscheidung einer zuständigen Behörde die Flüchtlingseigenschaft einer Person abzuerkennen, zu beenden oder ihre Verlängerung abzulehnen, u.a. in Fällen der Beendigung in Übereinstimmung mit der Genfer (Flüchtlings-) Konvention; einer falschen Darstellung oder des Verschweigens von Tatsachen, einschließlich der Verwendung gefälschter Dokumente, die für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebend waren; oder wenn die Person eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil diese wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist. (EMN 2012: 93)

Ablehnung

[...] hinsichtlich des Asylantrages - für Anerkennungen wie für Ablehnungen - [bestehen] verschiedene Entscheidungsalternativen. Ein Asylantrag kann in vollem Umfang oder teilweise abgelehnt werden. Die Ablehnung kann nur die Statusfeststellung nach Art. 16a Grundgesetz und/oder die Flüchtlingsanerkennung gem. § 60 Abs. 1 AufenthG umfassen. (BAMF 2016: Glossar)

Ablehnung

Wenn keine Fluchtgründe im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vorliegen und im Heimatland keine schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen drohen, wird der Asylantrag abgelehnt. Jeder Asylsuchende kann auch hier eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und gegen dessen Entscheidung noch eine Beschwerde (Revision) beim Verwaltungsgerichtshof einbringen. (UNHCR –Büro in Österreich 2013: 6)

Abschiebung

"Abschiebung" bedeutet, dass ein_e Ausländer_in unter Anwendung von (polizeilichen) Zwangsmitteln außer Landes gebracht wird. Zuständig hierfür sind die einzelnen Bundesländer (Ausländerbehörden). Die Ausländerbehörden sind auch bei Asylbewerber_innen für die Prüfung bestimmter, nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes fallender Abschiebungshindernisse zuständig. Solche können in der Person des_der Ausländers_in begründet sein (z.B. Reiseunfähigkeit wegen Erkrankung) oder auch die tatsächliche Durchführbarkeit der Abschiebung betreffen (z.B. ein gesperrter Zielflughafen). Die Ausländerbehörde prüft das Vorliegen solcher Abschiebungshindernisse, deren Fehlen Voraussetzung für die Durchführung der Abschiebung ist. (BAMF 2016: Glossar)

Abschiebung

Zwangsweise Außerlandesbringung eines_r Fremden, gegen den_die eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot vorliegt. Die Abschiebung kann durch Verhängung von Schubhaft gesichert werden. (BFA 2016: Glossar)

Abschiebungsverbot

Wenn das Bundesamt zur Erkenntnis kommt, dass weder ein internationaler Schutz noch ein verfassungsrechtlich normiertes Recht auf Asyl nach Art. 16a GG zugesprochen werden kann, können dem_der Schutzsuchenden dennoch Abschiebungsverbote zur Seite stehen. Im Rahmen der Prüfung nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG prüft das Bundesamt insbesondere, ob für den_die Ausländer_in bei einer Abschiebung in den anderen Staat

Verbot der Abschiebung

1) Die Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im

eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Abschiebungsverbote werden in einem Bescheid festgehalten. (Duldung oder Aufenthaltserlaubnis) (BAMF 2016: Glossar)

Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre.

(2) Die Abschiebung in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse [sic], ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre [...], es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005).

(3) Die Abschiebung in einen Staat ist unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht. (Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem 2016: Fremdenpolizeigesetz)

Anhörung

In der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung muss ein_e Asylantragsteller_in persönlich seine Verfolgung glaubhaft schildern. Falls vorhanden, kann er_sie Beweismaterial vorlegen. Ausschlaggebend ist dabei immer das Einzelschicksal. Anwesend sind dabei ein_e Entscheider_in des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie ein_e Dolmetscher_in. Von der Anhörung wird ein Protokoll angefertigt, das dem_der Antragsteller_in mündlich übersetzt wird, bevor er_sie eine Abschrift erhält. (BAMF 2016: Glossar)

Einvernahme

Einvernahmen, welche häufig auch Interviews genannt werden, sind Befragungen der Asylsuchenden im Asylverfahren (sowohl im Zulassungsverfahren als auch im inhaltlichen Verfahren) und werden von Mitarbeiter_innen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl geführt. (ÖIF 2016: 23)

Arbeitserlaubnis

Grundsätzlich kann die Ausländerbehörde Asylsuchende und Geduldete nach 3 Monaten gestatteten Aufenthalts in Deutschland eine Arbeitserlaubnis erteilen. Vorerst besteht ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang, d.h. für eine konkrete Beschäftigung muss eine Erlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden, die wiederum die Bundesagentur für Arbeit (BA) um Zustimmung anfragen muss. Die Zustimmung der BA wird erteilt, wenn die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger als für inländische Arbeitnehmer sind. Außerdem wird in der Regel eine arbeitsrechtliche Vorrangprüfung durchgeführt. Die Vorrangprüfung entfällt für Asylsuchende und Geduldete, die seit 15 Monaten ununterbrochen in Deutschland leben. Nach vier Jahren Aufenthalt muss die BA bei der Entscheidung der Ausländerbehörde

Arbeitserlaubnis

Während des Asylverfahrens haben Asylsuchende nur eingeschränkt Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt, entweder als selbstständig Arbeitende oder mit einer zeitlich beschränkten Beschäftigungsbewilligung für Saison- und Erntearbeiten (im Rahmen festgelegter Kontingente). Ohne Arbeitsbewilligung können Asylsuchende gemeinnützige Arbeiten, wie z.B. die Instandhaltung öffentlicher Gebäude oder die Pflege von Grünanlagen annehmen, wofür sie einen sogenannten Anerkennungsbetrag bekommen. Eine finanzielle Absicherung ist dadurch nicht möglich.

Wenn das Asylverfahren positiv abgeschlossen und eine Person in Österreich als Flüchtling anerkannt ist oder subsidiären Schutz bekommen hat, erhält sie freien Zugang zum

nicht mehr beteiligt werden. Asylbewerber_innen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten dürfen nicht arbeiten. Das Gleiche gilt für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten, wenn ihr gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. (Bundesagentur für Arbeit 2015)

Personen mit Flüchtlingsschutz, einer Asylberechtigung oder Subsidiärem Schutz haben einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und fallen in die Zuständigkeit der Jobcenter.

Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind Leistungen, die eine Grundsicherung des Lebensunterhaltes gewährleisten sollen. Was dem Einzelnen dabei zusteht, hat der Gesetzgeber in sogenannten „Regelbedarfen“ festgelegt. Arbeitslosengeld II können alle erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen im Alter von 15 Jahren bis zur gesetzlich festgelegten Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren erhalten. (Bundesagentur für Arbeit 2016: ALG II)

Verschiedene Leistungen sollen die Empfänger_innen dabei unterstützen, einen Arbeitsplatz zu finden damit sie ihren Lebensunterhalt so schnell wie möglich aus eigener Kraft bestreiten können. Die Ansprüche auf Arbeitslosengeld II hängen davon ab, ob die Betroffenen eine der Fördermöglichkeiten annehmen und sich aktiv um die Integration in den Arbeitsmarkt bemühen. (BAMF 2016: Glossar)

Artikel 16a

Nach Artikel 16a (1) des deutschen Grundrechts „[genießen] politisch Verfolgte [...] Asylrecht.“ (Deutscher Bundestag 2016: Grundrechte)

Asyl

ist in Deutschland ein von der Verfassung geschütztes Recht. Menschen, die aus anderen Teilen der Welt vor Gewalt, Krieg und Terror fliehen, sollen hierzulande Schutz finden. (BAMF 2016: Glossar)

Arbeitsmarkt. (ÖIF 2016: 9f.)

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) sollen all jene Menschen unterstützt werden, die für ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft nicht mehr aufkommen können. Es wird der notwendige monatliche Bedarf an Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Beheizung und Strom, Hausrat, andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe sowie Wohnbedarf mit einem jährlich neu festgelegten Geldbetrag ausgedrückt. Ein Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung kommt allerdings erst in Frage, wenn keine ausreichende finanzielle Absicherung durch andere Mittel (z.B. Einkommen, Leistungen aus der Sozialversicherung, Unterhalt etc.) oder Vermögen möglich ist.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben erst ab Zuerkennung ihres Status als Flüchtling bzw. subsidiär Schutzberechtigte einen Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung. (Bundeskanzleramt Österreich 2016)

Asyl für politisch Verfolgte

In Österreich gibt es kein prinzipielles Grundrecht auf Asyl. Der Schutz von politisch Verfolgten ergibt sich aus der Begriffsbestimmung des Flüchtlings gem. Art. 1 z. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention, die Österreich ratifiziert hat. Aufgrund dieser völkerrechtlichen Verpflichtung gewährt die Republik Österreich politisch Verfolgten Menschen umfassenden Schutz. (ÖIF 2016: 32)

Asyl

Wird Menschen gewährt, die wegen ihrer Rasse [sic], Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen oder sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt werden. (BFA 2016: Glossar)

Asylantrag

Unter einem Asylantrag ist ein persönlich gegenüber der zuständigen Stelle geäußertes Asylgesuch zu verstehen. Der_die Asylsuchende beantragt damit die Anerkennung als Asylberechtigte_r sowie internationalen Schutz, vgl. § 13 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG).

Stellt der_die Asylsuchende das erste Mal einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wird dieser Antrag auch als (Asyl-)Erstantrag bezeichnet. Ein Asylantrag nach Beendigung des Asylerstverfahrens wird gem. § 71 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) als (Asyl-)Folgeantrag geprüft. (BAMF 2016: Glossar)

Asylberechtigte_r

Falls nachgewiesen werden konnte, dass der_die Asylbewerber_in aus politischen Gründen in seiner_ihrer Heimat vom Staat verfolgt wird, erhält diese_r Asyl und ist somit ein_e Asylberechtigte_r. Der_die Asylberechtigte erhält eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. (Bundesregierung: 20)

Asylbewerber_innen

Sobald ein_e Asylsuchende_r beim BAMF Asyl beantragt, wird diese_r zum_r Asylbewerber_in und befindet sich somit in einem laufenden Asylanerkennungsverfahren. Als Ausweisdokument erhält die Person eine Aufenthaltsgestattung. (Bundesregierung 2016: 20)

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt die Höhe und Form von Leistungen, die Asylbewerber_innen erhalten und dient zur Sicherung des Grundbedarfs. Es gilt für Asylbewerber_innen, Ausreisepflichtige und für andere Ausländer_innen, die sich vorübergehend in Deutschland aufhalten dürfen. (BAMF 2016: Glossar)

Personen mit Flüchtlingsschutz, einer Asylberechtigung oder Subsidiärem Schutz erhalten Arbeitslosengeld II und fallen daher in die Zuständigkeit der Jobcenter.

Asylantrag

Der Asylantrag oder auch Antrag auf internationalen Schutz ist das Ersuchen, in Österreich Schutz vor Verfolgung zu bekommen. Der Asylantrag kann nicht im Ausland, sondern nur direkt in Österreich und hier bei jedem_r Polizisten_in bzw. in jeder Polizeidienststelle gestellt werden. Die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen kann durch die Notstandsverordnung stark eingeschränkt werden. (ÖIF 2016:11)

Asylberechtigte_r

sind Personen, deren Asylantrag positiv entschieden wurde. Sie sind rechtlich als Flüchtlinge anerkannt. Asylberechtigte dürfen dauerhaft in Österreich bleiben. Sie sind Österreicher_innen weitgehend gleichgestellt. (ÖIF 2014: 17)

Asylwerber_innen

Der Begriff bezeichnet Personen, die außerhalb ihres Heimatlandes sind und um Asyl, also um Aufnahme und Schutz vor Verfolgung ansuchen und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Für die Dauer ihres Asylverfahrens erhalten sie eine Aufenthaltsberechtigung und sind legal in Österreich. [...] In der Alltagssprache wird häufig der Begriff Asylant_in gleichbedeutend mit den Begriffen Asylwerber_in oder Asylsuchende_r gebraucht, er hat aber in der Verwendung einen negativen Beigeschmack. (ÖIF 2016: 13)

Grundversorgung

Die Grundversorgung umfasst grundlegende Leistungen vor allem für hilfsbedürftige Asylsuchende im laufenden Asylverfahren. Die einzelnen Leistungen und die Zuständigkeit von Bund und Ländern sind in der sogenannten Grundversorgungsvereinbarung geregelt und gestalten sich unterschiedlich, je nachdem ob Asylsuchende in einer privaten Unterkunft oder in einer organisierten Unterkunft wohnen. (ÖIF 2016: 32)

Asylrecht

Das Recht eines Staates, kraft seiner Gebietshoheit und seines eigenen Ermessens, einem_r Ausländer_in Einreise und Aufenthalt zu gewähren und sich der Anwendung der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates über dieses Individuum zu widersetzen. (EMN 2012: 31)

Asylsuchende

Kommt ein Mensch nach Deutschland, um Asyl zu suchen, wird dieser als Asylsuchende_r bezeichnet und erhält einen Ankunfts-nachweis. (Bundesregierung: 20)

Asylsuchende

⇒ Siehe Asylwerber_innen

Asylverfahren

Das BAMF (Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge) führt das Asylverfahren durch. Asylantragstellung und persönliche Anhörung erfolgen beim Bundesamt. Auf Grund einer Gesamtschau, die alle relevanten Erkenntnisse ermittelt, wird entschieden, ob dem_r Asylbewerber_in Asyl, Flüchtlings-schutz oder subsidiärer Schutz zu gewähren oder der Asylantrag abzulehnen ist. (BAMF 2016: Glossar)

Asylverfahren

Im Asylverfahren wird entschieden, ob jemand, der in Österreich einen Asylantrag gestellt hat, das Recht auf Asyl hat und damit als anerkannter Flüchtling in Österreich bleiben darf. In einem ersten Schritt, dem sogenannten Zulassungsverfahren, wird geprüft, ob Österreich überhaupt für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Ist das der Fall, wird im inhaltlichen Verfahren festgestellt, ob der_die Antragsteller_in Schutz vor Verfolgung braucht. Der Zugang zum Asylverfahren kann durch die Notstandsverordnung stark eingeschränkt werden. (ÖIF 2016: 12)

Aufenthaltserlaubnis

Für den Aufenthalt in Deutschland brauchen Ausländer_innen grundsätzlich eine Erlaubnis. Diese Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag von der zuständigen Ausländerbehörde erteilt. Sie ist stets befristet und kann nach den gesetzlichen Bestimmungen beispielsweise verlängert oder in eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden. (BAMF 2016: Glossar)

Aufenthaltsbewilligung

Dieser im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz vorgesehene Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige berechtigt zu einem vorübergehenden befristeten Aufenthalt in Österreich. Aufenthaltsbewilligungen werden für einen bestimmten Zweck (z. B. »Künstler«, »Schüler« oder »Studierende«) und in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten erteilt. Eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (in der Regel wieder für zwölf Monate) ist möglich. (ÖIF 2014: 18)

Aufenthaltstitel

Für die Einreise und den Aufenthalt brauchen Ausländer_innen grundsätzlich eine Erlaubnis. Diese wird in Form eines Aufenthaltstitels erteilt. Das Zuwanderungsgesetz reduziert die Zahl der Aufenthaltstitel auf zwei: Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis.

Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich befristet erteilt. Die Niederlassungserlaubnis ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Aufenthaltstitel, die vor der Einreise von einer deutschen Auslandsvertretung ausgestellt werden, heißen Visum. (BAMF 2016: Glossar)

Aufenthaltstitel

Drittstaatsangehörige, die beabsichtigen sich länger als sechs Monate in Österreich aufzuhalten oder niederzulassen (ausgenommen Asylwerber_innen und anerkannte Flüchtlinge), benötigen einen dem Aufenthaltswitz entsprechenden Aufenthaltstitel. Für Aufenthalte bis zu sechs Monaten ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht möglich, sondern allenfalls ein Visum zu beantragen. (ÖIF 2016:18)

Aufnahmeeinrichtung

Die zuständige Aufnahmeeinrichtung ist für die Versorgung und Unterkunft der Asylsuchenden verantwortlich. Gleichzeitig informiert sie die nächstgelegene Außenstelle des Bundesamts oder das nächstgelegene Ankunftszentrum. Während ihres Aufenthalts erhalten Asylsuchende bzw. Asylantragstellende existenzsichernde Sachleistungen und einen monatlichen Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse im Alltag. Art und Höhe der Leistungen sind durch das sogenannte Asylbewerberleistungsgesetz geregelt. Asylbewerberleistungen werden auch in der Anschlussunterbringung (wie etwa eine Gemeinschaftsunterkunft oder auch eine private Wohnung) erbracht. (BAMF 2016: Ablauf des Asylverfahrens)

Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde ist zuständig für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen während des Asylverfahrens. Nach Abschluss des Asylverfahrens wird im Falle einer Anerkennung die Erteilung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde veranlasst. Anträge auf Arbeitserlaubnis sind über die Ausländerbehörde –Sachbearbeitung Asyl - zu stellen und werden verwaltungsintern (One-Stop-Government) mit der Agentur für Arbeit abgeklärt. (Landratsamt Berchtesgadener Land 2016)

Bundesbetreuung

Die Betreuung und Versorgung von Asylsuchenden in der Grundversorgung ist zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Die Bundesbetreuung ist die staatliche Versorgung, die vom Bund für Asylsuchende, die mittellos sind und sich nicht selbst versorgen können, im Zulassungsverfahren bereitgestellt wird. Sie umfasst neben der Unterbringung in Einrichtungen des Bundes (in sogenannten Bundesbetreuungsstellen) auch Verpflegung, eine Krankenversicherung und Betreuungsmaßnahmen. Sobald ein_e Asylsuchende_r zum inhaltlichen Verfahren zugelassen ist und ein Unterbringungsplatz in einem Bundesland vorhanden ist, wird er_sie einem Bundesland zugewiesen, das ab diesem Zeitpunkt für Unterbringung und Versorgung zuständig wird. (ÖIF 2016: 16)

Zuständige Behörden Asylverfahren

Die Kompetenzen teilen sich das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, die Landespolizeidirektionen und die Bezirksverwaltungsbehörden. Die Bereiche Ausländerbeschäftigung, Grenzkontrollwesen, Kriminal- und Sicherheitspolizei, der Vollzug in den Polizeianhaltzentren sowie der unmittelbare Abschiebeprozess fallen in die Zuständigkeit der Landespolizeidirektionen. Die Kompetenzen aus dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz im Bereich der legalen Migration, die über den Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen hinausgehen, liegen bei den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden, in Städten mit eigenem Statut bei den jeweiligen Magistraten. (BFA 2016: Aufgaben)

Ausschlussklauseln

Insbesondere die Bestimmungen der Genfer (Flüchtlings-) Konvention und Protokoll, wie z.B. Art. 1(d), 1(e) und 1(f), die zwingend die Vorzüge des Flüchtlingsstatus denjenigen Personen verweigern, die bereits Schutz durch die Vereinten Nationen oder nationalen Schutz genießen oder bei denen aus schwer wiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ein schweres nichtpolitisches Verbrechen oder Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, begangen haben. Die letztgenannte Kategorie kann z.B. Personen einschließen, die sich für die Verfolgung anderer zu verantworten haben. (EMN 2012: 37)

Auswärtiges Amt

Das Auswärtige Amt vertritt die Interessen Deutschlands in der Welt, es fördert den internationalen Austausch und bietet Deutschen im Ausland Schutz und Hilfe. (Auswärtiges Amt 2016)

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA)

Seit März 2014 befinden sich die Agenden der Integration erstmals auf Ebene eines Ministeriums. Zu den Angelegenheiten des Integrations- und Außenministeriums zählen insbesondere Belange der gesellschaftlichen

Integration und des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, die Koordination der allgemeinen Integrationspolitik, Beiräte und sowie Förderungen auf dem Gebiet der Integration einschließlich Stiftungen und Fonds. (ÖIF 2014: 22)

Ausweisung und Zurückweisung eines Flüchtlings

Die Rückführung einer Person durch einen Staat in die Raumeinheit eines anderen Staates, in dem die Person wegen ihrer Rasse [sic], Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung verfolgt oder einer Foltergefahr ausgesetzt sein kann. (EMN 2012: 38)

Besonders schutzbedürftige Personen

B Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. (EMN 2012: 46)

Binnenvertriebene

Binnenvertriebene sind Personen, die aus ihrer Heimat oder von ihrem Wohnsitz vertrieben oder zur Flucht gezwungen wurden, z.B. aufgrund von bewaffneten Konflikten, Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen oder natürlichen oder von Menschen verursachten Katastrophen, die aber keine Staatsgrenze überquert haben und sich somit noch im selben Land aufhalten. (ÖIF 2016: 15)

Blaue Karte EU

Der neue Aufenthaltstitel heißt offiziell Blaue Karte EU. Er wird auch Blue Card EU genannt. Einen Anspruch auf die Bluecard haben nachfolgend aufgeführte Personen.

Hochschulabsolventen_innen

Voraussetzung für den Erwerb der Blauen Karte EU ist neben einem Hochschulabschluss ein Arbeitsverhältnis, mit dem ein Bruttojahresgehalt von mindestens 46.400 Euro erzielt wird.

Hochqualifizierte

Eine noch geringere Gehaltsgrenze gilt für Hochqualifizierte in festgelegten Mangelberufen. Diese beläuft sich auf 38.688 Euro. Zu den Berufen gehören insbesondere Ingenieure, akademische und vergleichbare Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Ärzte. (Verein Für soziales Leben e.V. 2016)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge—BAMF

Das Bundesamt ist das Kompetenzzentrum für Asyl, Migration und Integration in Deutschland. Es ist eine Bundesbehörde im

Blaue Karte EU

Drittstaatsangehörige Personen können eine Blaue Karte EU erhalten, wenn sie

ein Hochschulstudium mit dreijähriger Mindeststudiendauer abgeschlossen haben,

ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für

mindestens ein Jahr in Österreich erhalten haben und die Beschäftigung ihrer Ausbildung entspricht,

für die Beschäftigung ein Jahresgehalt erhalten, das mindestens das 1,5-Fache des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts von Vollbeschäftigten beträgt (2016: € 58.434 Bruttojahresgehalt, das sind rund € 4.174 brutto/Monat zuzüglich Sonderzahlungen) und das Arbeitsmarktservice (AMS) kann dem Unternehmen keine gleich qualifizierten Arbeitskräfte, die beim AMS arbeitssuchend vorge-merkt sind, vermitteln (Arbeitsmarktpflicht). (Sozialministerium 2016)

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl—BFA

Die wesentlichen Aufgaben des BFA sind die Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren – mit Ausnahme der Strafverfahren und Visa-Angelegenheiten

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI). Mit seinen dezentralen Standorten, darunter Außenstellen, Ankunftscentren sowie Entscheidungszentren, steht es in direktem Kontakt mit allen Akteuren des Flüchtlingsschutzes und der Integrationsarbeit. Das Bundesamt entscheidet über Asylanträge auf der Grundlage des Asylgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes sowie europäischer Richtlinien und Verordnungen. (BAMF 2016: Glossar)

– sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen. (ÖIF 2014: 22)

Charta der Grundrechte der EU

CIn der Charta der Grundrechte der EU ist die Gesamtheit der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte der europäischen Bürger_innen sowie aller in der EU lebenden Personen zusammengefasst. Die EU-Agentur für Grundrechte hat ihren Sitz in Wien. Ihre Aufgabe ist u. a. die Erhebung, Analyse und Verbreitung objektiver, verlässlicher und vergleichbarer Daten zur Grundrechtssituation in den Mitgliedstaaten. (ÖIF 2014: 25)

Daueraufenthalt

DEs handelt sich dabei um einen unbefristeten Aufenthaltstitel, den Ausländer_innen aus Drittstaaten nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten. Dieser Titel berücksichtigt das Recht auf Weiterwanderung in einen anderen Mitgliedstaat und bietet, wie die Niederlassungserlaubnis, eine weitgehende Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen mit eigenen Staatsangehörigen z.B. beim Arbeitsmarktzugang und bei sozialen Leistungen. (BAMF 2016: Glossar)

Dezentrale Unterkunft

Dezentrale Unterkünfte sind meist kleinere Unterbringungseinheiten, für deren Akquise und Leitung die Landratsämter zuständig sind. (Landratsamt BGL 2016)

Organisierte Unterkunft

Asylsuchende, die während ihres Asylverfahrens in der Grundversorgung sind, können entweder privat oder in organisierten Unterkünften wohnen. Organisierte Unterkünfte werden z.B. von Nichtregierungsorganisationen oder Privatpersonen geführt, die Kosten werden von Bund und Land getragen. Man unterscheidet dabei zwischen Vollversorgung und Selbstversorgung. (ÖIF 2016: 47)

Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige sind Menschen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union besitzen. (BAMF 2016: Glossar)

Dublin-Verordnung

Die Dublin-Verordnung legt fest, welches EU-Land (sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Asylverfahren nur in einem EU-Land durchgeführt wird. In der Regel ist jenes Land für das Verfahren zuständig, in dem der_die Asylsuchende das erste Mal einen Asylantrag gestellt oder in dem er_sie nachweislich „EU-Boden“ betreten hat. Dublin III ist die derzeit gültige dritte Neufassung der Verordnung. (ÖIF 2016: 21)

Duldung

Die Duldung ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Ausländer_innen. Eine Duldung erhalten

Duldung

Gesetzlich ist vorgesehen, dass Personen, die sich illegal in Österreich aufhalten (z.B. weil ihr Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde),

insbesondere Ausländer_innen, die Deutschland verlassen müssen, deren Abschiebung aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und denen dennoch keine Aufenthaltserlaubnis (aus humanitären Gründen) erteilt wird. (BSTMI 2016: Bayern Portal)

EASY

Das EASY-System ist eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer. Die Asylbegehrenden werden damit zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländern (gemäß § 45 AsylVfG) verteilt. Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des sogenannten "Königsteiner Schlüssels". (BAMF 2016: Glossar)

Entscheider_innen

Aufgabe der Entscheider_innen ist die Prüfung von Asylanträgen. Dies umfasst sowohl die Befragung der Antragsteller_innen als auch die Entscheidung über Asylanträge. (BAMF 2016: Glossar)

Erstaufnahmeeinrichtung

Die Bundesländer sind verpflichtet, die für die Unterbringung Asylbegehrender erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen. Hierzu werden die Asylsuchenden in den ersten Wochen vor und ggf. nach Stellung ihres Asylantrages in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. (BAMF 2016: Glossar) Die Asylsuchenden verbleiben in dieser Erstaufnahmeeinrichtung, bis entweder über den Asylantrag entschieden wurde oder sie wegen Überbelegung der Aufnahmeeinrichtung anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten nach einem bestimmten Verteilerschlüssel nach § 6 ff Asyldurchführungsverordnung zugewiesen werden. (Landratsamt BGL 2016)

Familiennachzug

Der Familiennachzug ist ein Zuzug von Familienangehörigen eines_er Inländers_in oder eines_r Ausländers_in mit Aufenthaltserlaubnis, zum Zwecke der Herstellung oder

aber aus unterschiedlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, unter bestimmten Voraussetzungen eine sogenannte „Duldung“ erhalten. Mit einer Duldung kann man für eine bestimmte Zeit in Österreich bleiben, hat aber in der Regel keinen Zugang zum Arbeitsmarkt. (ÖIF 2016: 21)

Quotenschlüssel

Durch das gemeinsame Konzept der Länder und des Bundesministeriums für Inneres zur flexiblen Steuerung bei der Aufnahme und Betreuung von Asylwerber_innen, wurde die Einrichtung von sieben Verteilerquartieren beschlossen, durch die eine solidarische und gleichmäßige Verteilung der Asylwerber_innen in Österreich sichergestellt werden soll. [...] es erfolgt eine Aufteilung auf die Verteilerquartiere des Bundes in den Bundesländern entsprechend der Quote nach der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG.(BMI 2016: Unterbringung und Betreuung)

Entscheider_innen

Das Asylverfahren wird in Österreich von speziell geschulten Sachbearbeiter_innen durchgeführt. Der Aufgabenbereich erstreckt sich von der Einvernahme der Asylwerber_innen über die Einholung von weiteren Informationen bis hin zur selbstständigen Entscheidung über den Asylantrag. (BFA 2016: News)

Erstaufnahmestelle

In einer Erstaufnahmestelle arbeiten verschiedene Organisationen am Beginn des Asylverfahrens eng zusammen, um festzustellen, ob Österreich oder ein anderer Staat zur Führung des Asylverfahrens zuständig ist. In dieser Phase wohnen die asylsuchenden Personen innerhalb dieser Einrichtung und werden dabei durch die Polizei, die Bediensteten des Bundesasylamts und einer Betreuungsorganisation umfassend betreut und gepflegt. (BMI 2016: Begriffe)

Familienzusammenführung

Familienzusammenführung bedeutet, dass unter gewissen Voraussetzungen die engsten Familienangehörigen, also ausländische Ehepartner, minderjährige Kinder oder Eltern von

Aufrechterhaltung der Familieneinheit, gleichzeitig oder nachträglich, auch nach Geburt eines ausländischen Kindes im Inland. Man unterscheidet zwischen Ehegattennachzug und Kindernachzug. (BAMF 2016: Glossar)

minderjährigen Kindern, nach Österreich nachgeholt werden können. Erst nach positivem Abschluss des Asylverfahrens können anerkannte Flüchtlinge unter gewissen Voraussetzungen ihre engsten Familienangehörigen nachholen. Für subsidiär Schutzberechtigte ist die Familienzusammenführung erst nach drei Jahren möglich. (ÖIF 2016: 27)

Flüchtling

Laut Genfer Flüchtlingskonvention sind Personen Flüchtlinge, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen oder sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb ihres Landes befinden und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen. Bei positivem Abschluss des Asylverfahrens sind sie Asylberechtigte bzw. anerkannte Flüchtlinge. (ÖIF 2014: 35)

Flüchtlingsschutz

Ein_e Asylantragsteller_in erhält Flüchtlingschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sein_ihr Leben oder seine_ihre Freiheit in seinem_ihrem Herkunftsland wegen seiner_ihrer Rasse [sic], Religion, Staatsangehörigkeit, seiner_ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner_ihrer politischen Überzeugung bedroht ist. (BAMF 2016: Glossar)

⇒ Siehe [Asylberechtigte](#)

Flüchtlingsstatus

Die Anerkennung eines_r Drittstaatsangehörigen oder eines_r Staatenlosen als Flüchtling durch einen Mitgliedstaat. (EMN 1012: 85)

Folgeantrag

Ein erneuter Asylantrag nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages wird nach der Begriffsbestimmung des § 71 Abs. 1 AsylVfG als Folgeantrag bezeichnet. Der Folgeantrag ist grundsätzlich persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der der Folgeantragsteller während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war. (BAMF 2016: Glossar)

Folgeantrag

Jeder nach einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag nachfolgende weitere Asylantrag. Ein solcher Antrag ermächtigt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in der Regel zur Zurückweisung wegen entschiedener Sache und bedeutet, dass keine neuerliche inhaltliche Prüfung des Antrags erfolgt. Im Falle eines Folgeantrages kann das BFA unter bestimmten Umständen den Abschiebeschutz aufheben. (Bundeskanzleramt Rechtsinf.system 2016: Asylgesetz 2005)

Freiwillige Rückkehr

Menschen, deren Asylantrag in Deutschland abgelehnt worden ist, können sich für eine freiwillige Rückkehr entscheiden. Dies ist eine Alternative zur zwangsweisen Rückführung. Auch Asylsuchende, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren. (BAMF 2016: Glossar)

Freiwillige Rückkehr

Personen, deren Asylantrag in Österreich rechtskräftig abgewiesen wird, werden aufgefordert, freiwillig in ihr Herkunftsland auszureisen. Wird dieser Verpflichtung zur freiwilligen Ausreise nicht nachgekommen, erfolgt eine zwangsweise Außerlandesbringung. Es können aber auch Asylwerber_innen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren. Auch Fremde, die sich nicht rechtmäßig im

Bundesgebiet aufhalten oder sich in einem laufenden fremdenrechtlichen Verfahren befinden, können sich für die freiwillige Rückkehr entscheiden. (BFA 2016: FAQs)

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

G Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen (GER) des Europarats ermöglicht es, den Spracherwerb, die Sprachanwendung und die Sprachkompetenz von Lernenden, transparent und somit vergleichbar zu machen. Daher richtet sich der GER an einem handlungsorientierten Ansatz aus. Seine 6 Kompetenzstufen sind:

A: Elementare Sprachverwendung (A1 und A2)

A1: Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen.

A2: Kann häufig gebrauchte Ausdrücke von ganz unmittelbarer Bedeutung verstehen.

B: Selbstständige Sprachverwendung (B1 und B2)

B1: Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird.

B2: Kann die Hauptinhalte komplexer Texte verstehen.

C: Kompetente Sprachverwendung (C1 und C2)

C1: Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen.

C2: Kann praktisch alles Gelesene und Gehörte verstehen.

(ÖIF 2014: 39)

Gemeinschaftsunterkunft

Die Asylsuchenden verbleiben längstens sechs Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung, bis entweder über den Asylantrag entschieden wurde oder sie wegen Überbelegung der Aufnahmeeinrichtung anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten nach dem Königsteiner Schlüssel zugewiesen werden. Danach hat der Landkreis Berchtesgadener Land 2,3 % der dem Regierungsbezirk Oberbayern zugeteilten Asylsuchenden aufzunehmen.

Eine Gemeinschaftsunterkunft ist eine dezentrale Unterkunft für Asylbegehrende, die nicht mehr zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind. Hier ist der Regierungsbezirk zuständig. (BAMF 2016: Glossar)

Landesquartiere

Ab dem Zeitpunkt der Zulassung, bzw. Entscheidung, den Asylantrag inhaltlich hinsichtlich des Fluchtvorbringens zu prüfen, geht die Zuständigkeit der Unterbringung und Versorgung der Asylwerber_innen auf die Länder über. Bei einer solchen Zulassung zum Asylverfahren sollten Asylwerber_innen von den Bundesländern aus den Verteilerquartieren des Bundes so rasch wie möglich in ein Landesquartier übernommen werden. Bei Landesquartieren handelt es sich grundsätzlich um kleinere Quartiereinheiten (beispielsweise ehemalige Pensionen etc.) im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. [...]

Eine Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Personen erfolgt, solange die Personen Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung Art. 15a B-VG sind. (BMI 2016: Begriffe)

Genfer Flüchtlingskonvention

Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck "Flüchtling" auf jede Person Anwendung: [...] [die] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse [sic], Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin

zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will. (UNHCR 2004: 2)

Herkunftsstaat

H Das ist der jeweilige Staat, aus dem Zuwanderer_innen nach Europa kommen, im Falle von Asylsuchenden der Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie haben oder in denen sie (bei Staatenlosigkeit) ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. (BFA 2016: Glossar)

Innerstaatliche Fluchtalternative

I Einem_r Asylsuchenden ist kein Asyl oder subsidiärer Schutz zu gewähren, wenn ihm_ihr in einem Teil seines_ihres Herkunftsstaates Schutz gewährleistet werden kann und ihm_ihr der Aufenthalt in diesem Teil des Staatsgebietes zuzumuten ist. (BFA 2016: Glossar)

Integration

Integration ist ein langfristiger Prozess. Sein Ziel ist es, alle Menschen, die dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland leben in die Gesellschaft einzubeziehen. Zugewanderten soll eine umfassende und gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht werden. Sie stehen dafür in der Pflicht, Deutsch zu lernen sowie die Verfassung und die Gesetze zu kennen, zu respektieren und zu befolgen. (BAMF 2016: Glossar)

Integration

Integration ist ein weit gefasster Begriff, der unterschiedlich definiert werden kann. Gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Integration (NAP.I) ist Integration ein wechselseitiger Prozess, der von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt geprägt ist, wobei klare Regeln den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den sozialen Frieden sichern. Erfolgreiche Integration liegt laut NAP.I vor, wenn jedenfalls ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für das Arbeitsleben, für die Aus- und Weiterbildung sowie für den Kontakt zu öffentlichen Einrichtungen vorhanden sind, die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben ist sowie die Anerkennung und Einhaltung der dem Rechtsstaat zugrundeliegenden österreichischen und europäischen Rechts- und Wertordnung vorliegen. (ÖIF 2016: 37)

Integration

Im EU-Kontext, ein dynamischer, in beide Richtungen gehender Prozess des gegenseitigen Entgegenkommens aller Eingewanderten und aller in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen. (EMN 2012: 121)

Internationale Organisation für Migration (IOM)

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) ist eine auf dem Gebiet der Migration weltweit aktive zwischenstaatliche Organisation mit Hauptsitz in Genf. Die IOM befasst sich mit dem gesamten Spektrum von Migration, einschließlich Forschung, Beratung, technischer Zusammenarbeit auf nationaler sowie transnationaler Ebene und mit der Umsetzung von Projekten und Programmen. (BAMF 2016: Glossar)

Königsteiner Schlüssel

K Nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel" wird festgelegt, wie viele Asylsuchende ein Bundesland aufnehmen muss. Dies richtet sich nach Steuereinnahmen (2/3 Anteil bei der Bewertung) und der Bevölkerungszahl (1/3 Anteil bei der Bewertung). Die Quote wird jährlich neu ermittelt. Im Jahr 2015 hat NRW die höchste Quote und Bremen die niedrigste Quote Asylsuchende

⇒ Siehe [Quotenschlüssel](#)

aufzunehmen. (BAMF 2016: Glossar)

Kontingentflüchtling

Ein vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) als solcher festgestellter Flüchtling, der im Rahmen eines jährlichen Neuansiedlungsprogrammes von einem Staat aufgenommen wird. (EMN 2012: 89)

Langfristig Aufenthaltsberechtigte_r

L Jede_r Drittstaatsangehörige, der_die die Rechtsstellung eines_r langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Art.4-7 der Richtlinie des Rates 2003/109/EG besitzt. (EMN 2012: 130)

Medizinische Versorgung

M Nach dem medizinischen Erstscreening werden folgende Leistungen durch das AsylbLG zur medizinischen Versorgung gewährt,

sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- * bei akuten Erkrankungen,
- * bei akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen,
- * bei Erkrankungen, die mit Schmerzen verbunden sind,
- * bei Erkrankungen deren Behandlung zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist.

Ohne Einschränkung werden folgende medizinische Leistungen erbracht:

- * alle medizinischen und pflegerischen Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung, einschließlich Hebammenhilfe (Geburtsvorbereitung, Nachsorge) und Vorsorgeuntersuchungen sowie
- * alle amtlichen empfohlenen Schutzimpfungen.

(Landratsamt BGL 2016)

Ärztliche Versorgung

Jede_r Asylwerber_in wird bei der Asylantragsstellung in Österreich einer medizinischen Erstuntersuchung zugeführt. Nach der Erstaufnahme wird bei jedem_r Asylwerber_in (Ausnahme: Schwangere und Kinder unter 6 Jahren) zwingend ein Lungenröntgen insbesondere in Hinblick auf TBC durchgeführt. Die Röntgenaufnahmen werden von einem Röntgenarzt (Lungenfacharzt) kontrolliert. Grundversorgte Asylwerber_innen bekommen alle notwendigen Leistungen für einen menschenwürdigen Aufenthalt in Österreich. Die Krankenversorgung ist in der Grundversorgung inbegriffen. (BMI 2016: Begriffe)

Migrant_in

Ein Oberbegriff zu einem_r Zuwanderer_in und Abwanderer_in, der sich auf eine Person bezieht, die ein Land oder eine Region verlässt, um sich in einem anderen Land niederzulassen. (EMN 2012: 133)

Migration

Im EU-Kontext, ein Oberbegriff zu Zuwanderung und Abwanderung, z. B. die Handlung, durch die eine Person entweder:

(a) ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten in das Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte; oder

(b) die zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hatte, ihren üblichen Aufenthaltsort in diesem EU-Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mindestens zwölf

Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten aufgibt.

Im globalen Kontext, die Wanderung einer Person oder einer Gruppe von Personen, entweder über eine internationale Grenze (internationale Migration) oder innerhalb eines Staates (Binnenmigration). Es ist eine Bevölkerungswanderung, die alle Arten von Wanderungen von Menschen umfasst, wie auch immer ihre Dauer, Zusammensetzung und Ursachen sein mögen, sie umfasst die Migration von Flüchtlingen, Vertriebenen, Wirtschaftsmigranten und Personen, die aus anderen Gründen wandern, einschließlich der Familienzusammenführung. (EMN 2012: 141)

Minderheit

Eine Gruppe, die zahlenmäßig kleiner ist als der Rest der Bevölkerung eines Staates und die sich in einer nicht-dominanten Position befindet, deren Mitglieder zwar die Nationalität des Staates haben, aber ethnische, religiöse oder linguistische Charakteristika besitzen, die sich vom Rest der Bevölkerung unterscheiden und die, wenn auch nur implizit, einen Solidaritätssinn zeigen, ihre Kultur, Traditionen, Religion oder Sprache zu bewahren. (EMN 2012: 151)

Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist unbefristet und berechtigt zur Erwerbstätigkeit in Deutschland. Um eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, muss man in der Regel seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und weitere Voraussetzungen erfüllen - zum Beispiel seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen eigenständig sichern, über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und man darf keine Vorstrafen haben. Unter Umständen kann eine Niederlassungserlaubnis auch ohne zeitliche Voraussetzungen erteilt werden, etwa für hochqualifizierte Zuwanderer. (BAMF 2016: Glossar)

Humanitärer Aufenthalt

Über den humanitären Aufenthalt (früher oft als „Bleiberecht“ bezeichnet) entscheidet das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Dieser wird in der Regel Personen gewährt, die schon mehrere Jahre in Österreich sind, sich hier ein Leben aufgebaut oder enge Familienmitglieder im Land haben und besonders gut integriert (siehe Integration) sind. (ÖIF 2016: 35)

Neuansiedlung (Resettlement)

Im EU-Kontext, der Prozess, bei dem ein_e Drittstaatsangehörige_r oder Staatenlose_r auf Ersuchen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), der auf sein_ihr Bedürfnis nach internationalem Schutz gestützt ist, aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat überstellt wird, in dem er_sie sich mit einer der folgenden Rechtsstatus aufhalten darf:

- a) Flüchtlingsstatus im Sinne von Art. 2(d) der Richtlinie 2004/83/EG; oder
- b) ein Status, der nach dem nationalen und Gemeinschaftsrecht dieselben Rechte und Vergünstigungen gewährt, wie die Flüchtlingseigenschaft.

Im globalen Kontext, die Überstellung eines Flüchtlings aus dem Land, in dem sie Zuflucht gesucht haben in einen Drittstaat, welcher seiner Aufnahme zugestimmt hat. Es wird dem Flüchtling gewöhnlich Asyl oder eine andere Form von langfristigen Aufenthaltsrechten gewährt und in vielen Fällen wird er die Möglichkeit zur Einbürgerung haben. Aus diesem Grund ist die Neuansiedlung eine dauerhafte Lösung sowie ein Instrument zum Schutz von Flüchtlingen. Sie ist auch ein praktisches Beispiel von internationaler Lasten- und Verantwortungsteilung. (EMN 2012: 157)

Person mit Migrationshintergrund

P Eine Person, die:

- (a) in das derzeitige Land ihres Wohnorts eingewandert ist; und/oder
- (b) zuvor eine andere Staatsangehörigkeit als die des jetzigen Landes ihres Wohnorts hatte; und/oder

(c) mindestens ein Elternteil hat, der zuvor in das derzeitige Land ihres Wohnorts als Migrant_in eingereist ist. (EMN 2012: 161)

Politisch Verfolgte

⇒ Siehe [Asyl für politisch Verfolgte](#)

Nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch Verfolgte Asyl. Politisch ist eine Verfolgung dann, wenn sie dem_r Einzelnen in Anknüpfung an seine_ihre politische Überzeugung, seine_ihre religiöse Grundentscheidung oder an für ihn_sie unverfügbare Merkmale, die sein_ihr Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn_ihr ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Das Asylrecht dient dem Schutz der Menschenwürde in einem umfassenderen Sinne. (BAMF 2016: Glossar)

Radikalisierung

R Einzelpersonen oder Gruppen, die gegenüber grundlegenden demokratischen Werten wie Gleichheit und Vielfalt Intoleranz zeigen sowie eine ansteigende Tendenz, Gewalt als Mittel zur Erreichung politischer Ziele auszuüben, welche Demokratie negieren und/oder untergraben. (EMN 2012: 164)

Rassismus

Der Rassismus ist die verallgemeinerte und verabsolutierte Wertung tatsächlicher oder fiktiver Unterschiede zum Nutzen des_r Anklägers_in und zum Schaden des Opfers, mit der seine_ihre Privilegien oder seine_ihre Aggressionen gerechtfertigt werden sollen. (Memmi 1992: 165)

Reintegration

Wiedereingliederung bzw. Wiedereinbeziehung einer Person in eine Gruppe oder einen Prozess, beispielsweise eines_r Migrant_in in die Gesellschaft seines_ihres Rückkehrlands. (EMN 2012: 172)

Rückführung

Die Rückführung eines_r:

(a) Drittstaatsangehörigen gemäß einer Rückführungsentscheidung, die mit einer schwerwiegenden und akuten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit begründet ist und die in den folgenden Fällen erlassen wird:

- Verurteilung des_der Drittstaatsangehörigen durch den entscheidenden Mitgliedstaat aufgrund einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bestraft wird;
- begründeter Verdacht, dass der_die Drittstaatsangehörige schwere Straftaten begangen hat, oder konkrete Beweise, dass er_sie solche Taten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats geplant hat;

(b) Drittstaatsangehörigen gemäß einer Rückführungsentscheidung, die mit einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Einreise oder den Aufenthalt von Ausländer_innen begründet ist. (EMN 2012: 174)

Sicherer Herkunftsstaat

S Im EU-Kontext, ein Staat, bei dem sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des

Artikels 9 der Richtlinie 2004/83/EG noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. [...]

Im globalen Kontext, wird das Herkunftsland eines_r Asylantragsstellers_in als sicher betrachtet, wenn es keine oder generell keine Flüchtlinge produziert. Zielländer können das Konzept der sicheren Herkunftsländer als Basis für eine summarische Ablehnung spezieller Gruppen oder Kategorien von Asylantragstellern, ohne die Fälle im Einzelnen anzusehen, heranziehen. (EMN 2012: 115)

Subsidiärer Schutz

Subsidiärer Schutz kommt in den Fällen in Betracht, in denen keine politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG vorliegt und die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes gem. § 3 AsylVfG nicht vorliegen. Dennoch kann es sein, dass dem_r Ausländer_in ein ernsthafter Schaden droht, wenn er_sie in sein_ihr Herkunftsland zurück müsste. Ein ernsthafter Schaden kann ihm_r beispielsweise dadurch drohen, dass er_sie in seinem_ihrem Herkunftsland Folter oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe ausgesetzt wäre. Unter den subsidiären Schutz fällt auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts. Der subsidiäre Schutz wird vom Bundesamt automatisch geprüft, wenn die Voraussetzungen des § 3 AsylVfG nicht erfüllt werden. (BAMF 2016: Glossar)

Subsidiärer Schutz

Subsidiären Schutz erhalten Personen, deren Asylantrag zwar mangels Verfolgung abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsstaat bedroht wird. Sie sind daher keine Asylberechtigten, erhalten aber einen befristeten Schutz vor Abschiebung. Der Status des subsidiär Schutzberechtigten kann (unter Umständen auch mehrmals) verlängert werden, wenn bei Ablauf der Befristung die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen. (BFA 2016: Glossar)

Staatenlose_r

Eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht. (EMN 2012: 194)

Transitland

Das Land in dem (reguläre oder irreguläre) Migrationsbewegungen stattfinden. Das heißt, das Land (oder die Länder), das nicht das Herkunftsland ist und das ein_e Migrant_in durchquert, um das Zielland zu erreichen. (EMN 2012: 128)

Trauma

Das Wort Trauma kommt aus dem Griechischen und bedeutet „Wunde“. Es wird sowohl für körperliche als auch für seelische Verletzungen verwendet. Ein psychisches Trauma kann durch ein kurz oder lang anhaltendes bzw. wiederkehrendes Ereignis ausgelöst werden, wenn es außerhalb der normalen menschlichen Erfahrungsnorm liegt und das subjektive Erleben von absoluter Hilflosigkeit, Ohnmacht, intensive Furcht und Entsetzen auslöst. Erlebnisse wie Krieg oder Verfolgung können bei Menschen ein Trauma hervorrufen. (ÖIF 2016: 59)

Unbegleitete Minderjährige

Minderjährige Drittstaatsangehörige, die ohne Begleitung ihrer Eltern nach Deutschland einreisen und sich hier aufhalten, stellen eine besonders schutzbedürftige Gruppe dar, unabhängig davon, ob ein Schutzgesuch gestellt wird. Sie reisen in der Regel

Unbegleitete minderjährige Fremde

Unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren sind Fremde unter 18 Jahren, bei denen kein Elternteil oder Obsorgeberechtigte_r in Österreich anwesend ist. Unbegleitete Minderjährige werden in speziellen Unterkünften untergebracht und erhalten besondere Betreuung

illegal nach Deutschland ein und werden bei einem Aufgriff durch die Behörden durch das Jugendamt in Obhut genommen, falls keine Zurückschiebung an der Grenze erfolgt. (BAMF 2016: Glossar)

und Versorgung. So werden unbegleitete Minderjährige im Zulassungsverfahren von Rechtsberatern in den Erstaufnahmestellen vor der Behörde vertreten. Wird das Asylverfahren zugelassen, ist der gesetzliche Vertreter die jeweilige Kinder- und Jugendhilfe des Bundeslandes, in dem das Kind bzw. der/die Jugendliche untergebracht ist.

Im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention (Art 1 KRK) gelten international als „Kinder“ alle Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. (BMI 2016: Begriffe)

United Nations High Commissioner for Refugees—UNHCR

Hauptaufgabe von UNHCR ist der Internationale Flüchtlingsschutz. Dessen Kernstück ist bis heute die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 und das Zusatzprotokoll von 1967. UNHCR hilft bei der Suche nach dauerhaften Lösungen. Wenn eine freiwillige Rückkehr in ein Heimatland nicht mehr möglich ist, kann die Ansiedlung und Integration in einem Erstasylland oder aber die Neuansiedlung in einem Drittland (Resettlement) sinnvoll sein. UNHCR entlastet die Aufnahmeländer bei der humanitären Sofort- und Katastrophenhilfe und ermöglicht den Betroffenen eine Grundversorgung.

UNHCR hilft nicht nur Flüchtlingen, sondern auch Asylsuchenden, Rückkehrenden und einem Teil der rund 38 Millionen Menschen, die innerhalb ihrer eigenen Länder vertrieben wurden (Binnenvertriebene). Jüngsten Schätzungen zufolge sind etwa 60 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Die Flüchtlinge, für die sich UNHCR einsetzt sind über die ganze Welt verteilt, mehr als die Hälfte von ihnen kommen aus Syrien, Afghanistan und Somalia. (UNHCR 2016)

Zentrale Rückkehrberatung Südostbayern

Im Falle des Wunsches eines_r Asylbewerbers_in, freiwillig in seine_ihre Heimat zurückkehren zu wollen, bietet die ZRB ein erstes unverbindliches Beratungsgespräch an.

Die Beratung durch die ZRB setzt nicht voraus, dass die Person ausreist und verpflichtet diese auch nicht zur Ausreise. Bei diesem ersten Beratungsgespräch wird versucht den Grund für die Rückkehr und die Möglichkeiten der Reintegration im Heimatland herauszufinden. (ZRB 2016)

Rückkehrhilfe

Die freiwillige Ausreise in den Herkunftsstaat ist die Alternative und grundsätzlich bevorzugte Option zur zwangsweisen Rückführung nach einem rechtskräftigen negativen Asylbescheid oder fremdenrechtlichen Verfahren (Rückkehrentscheidung). Die Frist für die freiwillige Ausreise beträgt in der Regel 14 Tage ab Rechtskraft des Bescheides. Bei einer freiwilligen Ausreise kann die Person selbständig und ohne polizeiliche Begleitung aus Österreich ausreisen. Für die Vorbereitung und Durchführung der freiwilligen Ausreise kann Unterstützung in Anspruch genommen werden.

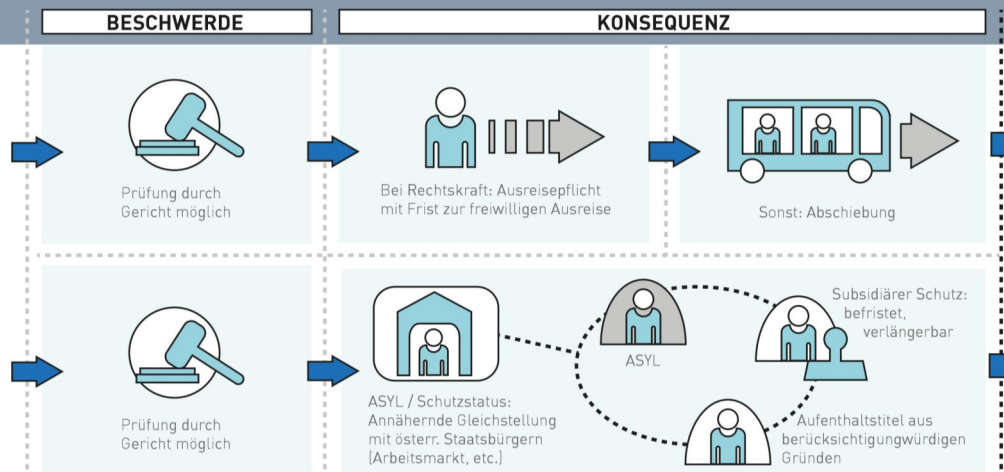
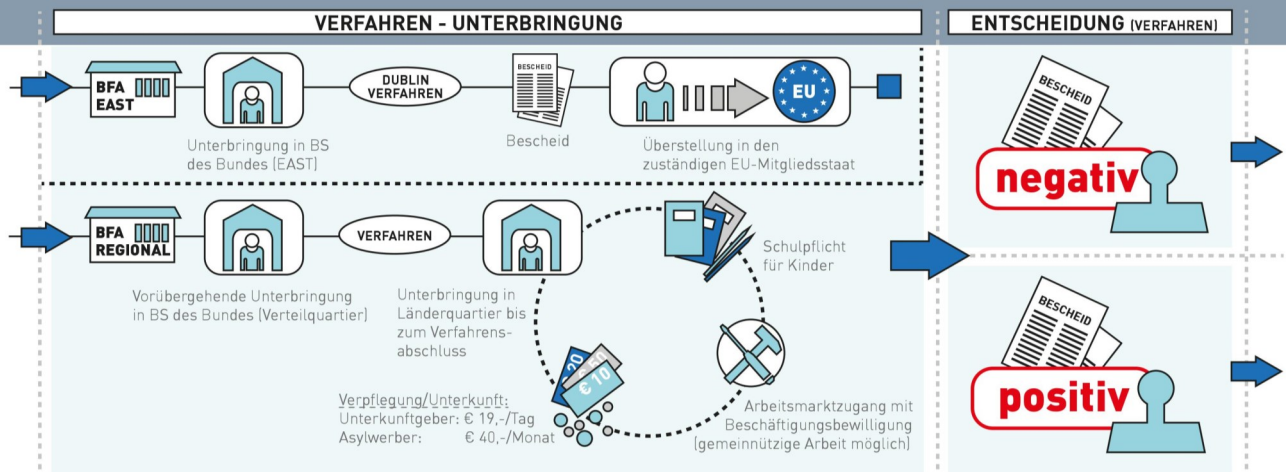
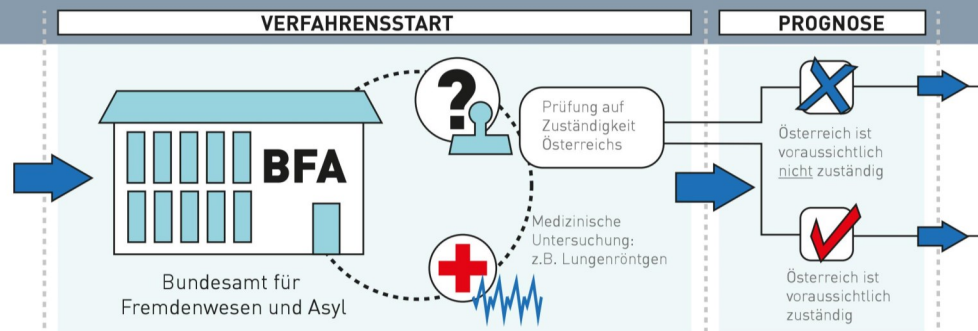
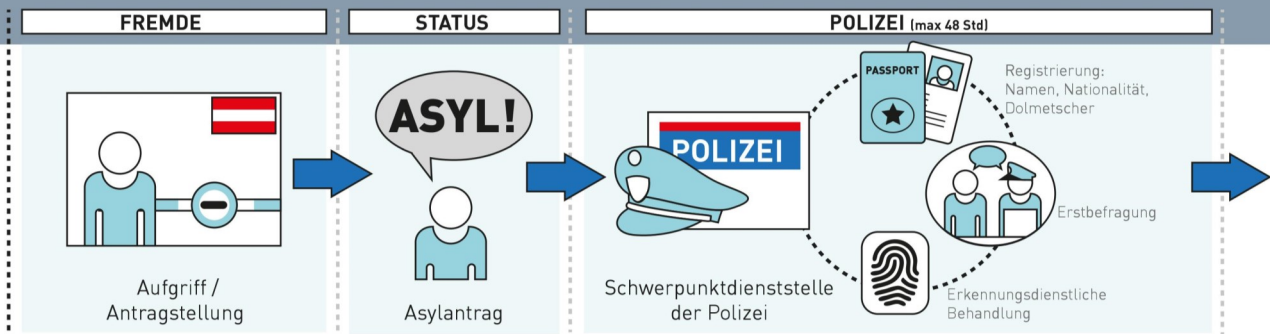
Zur Unterstützung der freiwilligen Ausreise gibt es – in jedem Stadium des Verfahrens – verschiedene Leistungen, die unter Rückkehrhilfe zusammengefasst werden. Dazu zählt auch die individuelle Rückkehrberatung, bei der die Perspektiven der betroffenen Person abgeklärt werden und über Unterstützungsleistungen informiert wird. (BFA 2016: FAQs)

Ablauf des deutschen Asylverfahrens¹



¹ Vereinfachte Darstellung eines Asylverfahrens einer volljährigen Person. Nicht jede theoretische Variante eines Einzelfalls ist dargestellt.
Stand: Juli 2016

ASYLVERFAHREN IN ÖSTERREICH



grafik: © bmi 2015

Literaturverzeichnis

Auswärtiges Amt (2016): Aufgaben des Auswärtigen Dienstes. http://www.auswaertiges-amt.de/DE/AAmt/AuswDienst/Aufgaben_node.html [12.10.2016].

BAMF—Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016): Ablauf des Asylverfahrens. <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/ablauf-des-asylverfahrens-node.html> [20.10.2016].

BAMF—Bundesamt für Migration und Flüchtlinge(2016): Glossar. <http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/glossary-node.html> [12.10.2016].

BFA—Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2016): Aufgaben. <http://www.bfa.gv.at/bundesamt/aufgaben/start.aspx> [12.10.2016].

BFA—Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2016): FAQs. <http://www.bfa.gv.at/return/faq/start.aspx> [13.10.2016].

BFA—Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2016): Glossar. <http://www.bfa.gv.at/glossar/start.aspx> [19.10.2016].

BFA—Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2016): News. <http://www.bfa.gv.at/presse/news/detail.aspx?nwid=6B344742637957624E494D3D> [15.10.2016].

BMI—Bundesministerium für Inneres (2016): Begriffe. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asyl_Betreuung/begriffe/start.aspx [25.10.2016].

BMI—Bundesministerium für Inneres (2016): Unterbringung und Betreuung. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asyl_Betreuung/unterbringung/start.aspxm [19.10.2016].

BSTMI—Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2016): Bayern Portal. <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/749532342500> [19.10.2016].

Bundesagentur für Arbeit (2015): Potenziale nutzen—geflüchtete Menschen beschäftigen. Hrsg. Bundesagentur für Arbeit. Traunstein.

Bundesagentur für Arbeit—BA (2016): ALG II. <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Arbeitslosigkeit/Arbeitslosengeld/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI485758> [12.10.2016].

Bundeskanzleramt Österreich 2016: Asylverfahren. www.help.gv.at [13.10.2016].

Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem (2016): Asylgesetz 2005 §12a. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> [09.11.2016]

Literaturverzeichnis

Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem (2016): Fremdenpolizeigesetz §50. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004241> [08.11.2016].

Bundesregierung—Presse und Informationsamt (2016): Integration von Flüchtlingen fördern. Möglichkeiten zum Mitmachen. Hrsg. Presse und Informationsamt, Bundesregierung.

Deutscher Bundestag (2016): Grundrechte. http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01/245122 [18.10.2016]

EMN—Europäischen Migrationsnetzwerk (2012): Glossar zu Asyl und Migration, Ein Instrument zur besseren Vergleichbarkeit. Hrsg. Europäische Union. Luxembourg.

Landratsamt BGL Berchtesgadener Land (2016): Asylrecht. <https://www.lra-bgl.de/lw/eu-buerger-drittstaater-nationalitaet/asyl/asylrecht/> [18.10.2016].

Memmi, Albert (1992): Rassismus. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt EVA.

ÖIF—Österreichischer Integrationsfonds (2014): Integrationsglossar. Hrsg. Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres. Wien.

ÖIF—Österreichischer Integrationsfonds (2016): Flüchtlinge und Integration. Begriffe einfach erklärt. Wien.

Sozialministerium—Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2016): Blaue Karte EU. <http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung/blauekarteeu/> [18.10.2016].

UNHCR-Büro in Österreich (2013): Flucht und Asyl in Österreich – die häufigsten Fragen und Antworten. Wien.

UNHCR (2016): International. <http://www.unhcr.de/unhcr/international.html> [18.10.2016].

Verein Für soziales Leben e.V. (2016): Blaue Karte EU Deutschland. <http://www.bluecard-eu.de/blaue-karte-eu-deutschland/> [19.10.2016].

ZRB—Zentrale Rückkehrberatung Südbayern (2016): <http://www.zrb-suedbayern.de/> [13.10.2016]

Kontakt

EuRegio-Geschäftsstelle

+49 8654 772113

office@euregio-salzburg.eu

Impressum:

EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein

Sägewerkstraße 3

83395 Freilassing

+49 8654 772113

office@euregio-salzburg.eu

<http://www.euregio-salzburg.eu>

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Organisationsteam:



